Kanton Bern
Canton de Berne

Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydeggasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 73 20
oundr.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Michael Kunz
+41 31 633 59 08
michael.kunz@be.ch

G.-Nr.: 2021.DIJ.1486 16. April 2025

Verfügung
GESAMTENTSCHEID nach Art. 9 KoG

A Aus den Akten

Gemeinde	Spiez
Gesuchstellerin (Rodungsgesuch)	Oberland Energie AG, handelnd durch ihre statutarischen Organe, c/o AVAG Umwelt AG, Allmendstrasse 166, 3604 Thun
1. Gegenstand	**Geringfügige Zonenplanänderung «Gewerbezone Biomasseverwertung Schluckhals» im Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV,** bestehend aus: – Zonenplanänderung, Mst. 1:1'000 vom 19. Juli 2023 Weitere Unterlagen: – Bericht nach Art. 47 RPV vom 19. Juli 2023 – Nutzungsplanung in digitaler Form (Art. T4-1 Abs. 3 BauG)
2. Gegenstand	**Rodung,** bestehend aus: – Rodungsgesuch vom 17. Oktober 2022 – Übersichtsplan, Mst. 1:25'000 vom 16. September 2022 – Detailplan 1 Rodung, Mst. 1:750 vom 16. September 2022 – Detailplan 2 Aufforstung, Mst. 1:1'000 vom 16. September 2022
1. Öffentliche Auflage	24. September bis 26. Oktober 2020
2. Öffentliche Auflage (nachträgliche Auflage Rodungsgesuch und Erwähnung Waldfeststellung in Publikation)	3. August bis 4. September 2023
Gemeindebeschluss	11. Dezember 2020 (Gemeinderat)

Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV	6. Januar 2021 (Amtsblatt) 7. Januar 2021 (Amtlicher Anzeiger)
Einsprachen	Keine
Einsprachen nach Art. 61 Abs. 3 BauG	Keine
Rechtsverwahrungen	Keine
Beschwerden nach Art. 65b VRPG	Keine

B Sachverhalt

1. Vorgeschichte

1.1 Seit 1991 betrieb die AG für Abfallverwertung AVAG im Gebiet Schluckhals der Gemeinde Spiez eine Kompostieranlage. 2009 wurde das Biomassezentrum mit Vergärungsanlage sowie einer Alt- und Restholzheizung realisiert und wird seither von der Oberland Energie AG betrieben. Um effizientere Betriebsabläufe und eine optimale Energieproduktion zu ermöglichen sowie Geruchs- und klimaschädliche Emissionen zu minimieren, soll die Anlage erweitert werden. Die vorliegende Zonenplanänderung soll die akutesten Kapazitätsengpässe beseitigen, während gleichzeitig eine Neuorganisation des Areals in Bearbeitung ist, welche nicht Teil dieser Verfügung bildet.

1.2 Die Einwohnergemeinde Spiez hat hierfür die vorliegende Zonenplanänderung «Gewerbezone Biomasseverwertung Schluckhals» mit Rodungsgesuch erarbeitet.

2. Verfahren

2.1 Die im geringfügigen Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1) beschlossene Zonenplanänderung «Gewerbezone Biomasseverwertung Schluckhals» wurde am 22. Februar 2021 beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur Genehmigung eingereicht.

2.2 Die überarbeitete Zonenplanänderung inklusive Rodungsgesuch und Ersatzaufforstung nach Art. 5 bis 7 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0), Art. 5 ff. der Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (Waldverordnung, WaV; SR 921.01) und Art. 19 des kantonalen Waldgesetzes vom 5. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11) wurde am 20. September 2023 nachgereicht.

2.3 Ausnahmebewilligungen erteilen die Bundesbehörden, wenn sie über die Errichtung oder Änderung eines Werkes, für das gerodet werden soll, entscheiden oder die kantonalen Behörden, wenn sie über die Errichtung oder Änderung eines Werkes, für das gerodet werden soll, entscheiden (Art. 6 WaG).

Da somit neben der Plangenehmigung noch um eine Rodungsbewilligung ersucht wird, mussten die beiden Verfahren gestützt auf Art. 1 des Koordinationsgesetzes vom 21. März 1994 (KoG; BSG 724.1) koordiniert werden, und sie sind mit einem Gesamtentscheid nach Art. 9 KoG abzuschliessen. Dabei ist nach Art. 5 Abs. 3 Bst. b KoG das Nutzungsplanverfahren das Leitverfahren und das AGR als Vorprüfungs- und Genehmigungsbehörde ist die Leitbehörde (Art. 7 KoG).

Mit dem Verfahrensprogramm nach Art. 6 Abs. 2 KoG legte das AGR am 30. Oktober 2023 das *Nutzungsplanverfahren* als Leitverfahren im Sinne des KoG fest und übertrug die Verfahrensleitung an Mathias Steffen, Raumplaner im AGR.

3. Beschluss der Gemeinde und Leitverfügung

3.1 Die Unterlagen zur Zonenplanänderung wurden dem AGR am 22. Februar 2021 zur Genehmigung eingereicht.

3.2 Mit E-Mail vom 2. April 2021 wurde der Gemeinde mitgeteilt, dass sie nicht die erforderliche Anzahl Genehmigungsexemplare eingereicht habe. Weil mit der Einzonung auf der Parzelle Grundbuchblatt-Nr. 3973 eine verbindliche Waldgrenze gemäss WaG festgelegt wird, benötigt das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) zwei zusätzliche, unterschriebene Exemplare. Am 8. April 2021 reichte die Gemeinde die geforderten Unterlagen nach.

3.3 Nach Austausch der Gemeinde, dem AGR und dem AWN wurde festgestellt, dass es sich bei der betroffenen Teilparzelle um Wald handelt, weshalb die geplante Einzonung nicht ohne Rodungsgesuch und gleichwertiger Aufforstung durchgeführt werden kann. Am 29. Juli 2021 wurde die Gemeinde aufgefordert ein Rodungsgesuch nachzureichen.

3.4 Auf Rückfrage der Gemeinde vom 5. April 2022 zum Stand der Arbeiten, wurde ihr mitgeteilt, dass noch kein Rodungsgesuch eingegangen sei und somit das Genehmigungsverfahren von Seiten AGR sistiert bleibe. Das Rodungsgesuch wurde anschliessend am 14. April 2022 von der Gemeinde eingereicht.

3.5 Mit Schreiben vom 12. Mai 2022 wurde dem AWN ein Rodungsdossier mit Erläuterungsbericht und Zonenplanänderung zugestellt. Das AWN teilte per E-Mail vom 14. Juni 2022 dem AGR mit, dass die Unterlagen nicht genehmigungsfähig seien, da das Rodungsgesuch nicht öffentlich aufgelegen habe und in der Publikation die bereits aufgelegene Waldfeststellung nicht erwähnt worden sei.

3.6 Dem AWN und dem Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) wurde von Seiten des Planungsbüros der Gemeinde Spiez am 7. September 2022 das überarbeitete Rodungsgesuch zur Stellungnahme zugestellt.

3.7 Mit Stellungnahme vom 15. September 2022 äusserte sich das AWN zu den Rodungsunterlagen und forderte mehrere Anpassungen.

3.8 Am 20. September 2023 reichte die Gemeinde die Unterlagen inklusive angepasstem Rodungsgesuch erneut zur Genehmigung ein.

3.9 Die Verfahrensleitung holte im Genehmigungsverfahren am 30. Oktober 2023 respektive 23. November 2023 per Leitverfügung bei den folgenden kantonalen Amtsstellen die erforderlichen Amts- und Fachberichte bzw. Stellungnahmen ein:

- Amt für Wasser und Abfall (AWA), Amtsbericht Wasser und Abfall vom 22. November 2023;
- LANAT, Abteilung Naturförderung (ANF), Fachbericht vom 23. November 2023;
- Kantonales Laboratorium (KL), Umweltsicherheit, Fachbericht vom 29. November 2023;
- Amt für Umwelt und Energie (AUE), Fachbericht Immissionsschutz vom 30. November 2023;
- AWN, Abteilung Walderhaltung Standort Bern Fachbericht (Anhörung Bundesamt für Umwelt [BAFU]) vom 11. Dezember 2023;
- BAFU, Abteilung Wald, Anhörung vom 1. Mai 2024; und

- AWN, Abteilung Walderhaltung Standort Bern Amtsbericht vom 02. Mai 2024, ersetzt durch Amtsbericht vom 19. Dezember 2024.

Das AGR prüfte die Akten zudem selbst.

Diese Berichte und die zugehörigen Unterlagen liegen vor; auf die Ergebnisse ist in den nachfolgenden Erwägungen näher einzugehen.

C Erwägungen

1. Zur Zonenplanänderung

1.1 Das AGR genehmigt gemäss Art. 61 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) Vorschriften und Pläne der Gemeinden, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind.

Nach Anhörung des Gemeinderates und der betroffenen Grundeigentümer kann das AGR nicht genehmigungsfähige Pläne und Vorschriften im Genehmigungsbeschluss ändern, soweit dadurch nicht unzulässig in die Gemeindeautonomie eingegriffen wird. Zudem entscheidet das AGR im Genehmigungsverfahren über die unerledigten Einsprachen.

1.2 Die digitale Nutzungsplanung wurde erstellt und als Bestandteil des rubrizierten Planungsgeschäfts eingereicht. Der Auftrag gemäss T4 Übergangsbestimmung zur Änderung des Baugesetzes (BAG 21-081 vom 20. Oktober 2021) vom 3. Dezember 2020, wonach im Genehmigungsverfahren die Nutzungspläne zusätzlich in elektronischer Form einzureichen sind (Art. T4-1 Abs. 3), gilt damit als erfüllt.

1.3 Es liegen keine Genehmigungsvorbehalte vor. Die Vorlage erweist sich insgesamt als rechtmässig, mit den übergeordneten Planungen vereinbar und kann genehmigt werden.

2. Zum Rodungsgesuch

2.1 Die beigezogenen kantonalen Fachstellen haben in ihren Amts- und Fachberichten die sie jeweils betreffenden Aspekte geprüft.

2.2 Als Rodung gilt nach Art. 4 WaG die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden. Rodungen sind verboten. Eine Ausnahmebewilligung darf erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und zudem die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a. das Werk, für das gerodet werden soll, muss auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein;
b. das Werk muss die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen;
c. die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen.

2.3 Die folgenden Amtsberichte (Bewilligungen) und Fachberichte liegen heute vor:

- Amtsbericht Wald des AWN vom 19. Dezember 2024 zur Rodung und Ersatzaufforstung, sowie Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes;
- Fachbericht Naturschutz, LANAT, ANF vom 23. November 2023; und
- Stellungnahme BAFU vom 1. Mai 2024 nach Art. 6 Abs. 2 WaG vom 4. Oktober 1991.

2.4 Das Vorhaben entspricht den bau- und planungsrechtlichen Vorschriften. Mit Amtsbericht vom 19. Dezember 2024 kommt das AWN zum Schluss, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Rodungsbewilligung nach Art. 5 WaG erfüllt sind. Es beantragt, die Rodungsbewilligung (Ausnahmebewilligung) unter Bedingungen und Auflagen zu erteilen. Das AGR als Leitbehörde im koordinierten Verfahren hat keine Veranlassung, von der Beurteilung des Fachamtes

abzuweichen. Die Rodungsbewilligung ist daher mit den geforderten Nebenbestimmungen zu erteilen.

3. Kosten

3.1 Genehmigungen inkl. die Vorprüfung von Nutzungsplanungen sind grundsätzlich gebührenfrei (Art. 17 Abs. 1 der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung [Gebührenverordnung; GebV; BSG 154.21]). Vorbehalten bleibt die Erhebung einer Gebühr für mutwillige Einsprachen (Art. 61 Abs. 5 BauG). Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Die Genehmigung der Zonenplanänderung «Gewerbezone Biomasseverwertung Schluckhals» hat somit gebührenfrei zu erfolgen.

3.2 Für die Verfahrenskosten der Rodung und Ersatzaufforstung gilt das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21). Wer Hoheitsakte und andere staatliche Leistungen der Behörden und der Verwaltung verursacht oder in Anspruch nimmt, hat Gebühren zu entrichten (Art. 56 ff. des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 [FHG; BSG 620.0]). Vorliegend sind sie somit der Oberland Energie AG als Gesuchstellerin zur Bezahlung aufzuerlegen. Gemäss Art. 107 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 12 Abs. 2 KoG sind alle Verfahrenskosten im Gesamtentscheid festzulegen.

Das AWN hat für seine Aufwendungen gestützt auf den Anhang 2C zur GebV CHF 1'200.00 in Rechnung gestellt.

Die Verfahrenskosten des AGR für die Behandlung von Bau- oder anderen Gesuchen im koordinierten Verfahren nach Art. 9 KoG werden nach der GebV berechnet. Da die Erteilung einer Rodungsbewilligung im Anhang 4A zur GebV nicht erwähnt wird, ist gestützt auf Art. 2 Abs. 3 i.V.m. Art. 14 GebV eine Gebühr nach Zeitaufwand zu erheben. Die Stundenansätze sind in Art. 8 i.V.m. Art. 4 GebV festgelegt.

3.3 Die Verfahrenskosten für die Erteilung der Rodungsbewilligung setzen sich somit wie folgt zusammen:

Amtsbericht des AWN vom 19. Dezember 2024	CHF	1'200.00
Fachbericht Naturschutz, LANAT vom 23. November 2023	CHF	240.00
Gebühren des AGR, bestehend aus:		
a) Aufwandgebühr für die Behandlung der Ausnahmebewilligung	CHF	810.00
b) Kosten (Kopien und Porti)	CHF	50.00
Total Verfahrenskosten	**CHF**	**2'300.00**

3.4 Schliesslich ist gemäss Anhang 2C zur GebV für die Waldfeststellungsverfügung eine Gebühr zu erheben. Sie wird mit der separaten und gleichzeitig eröffneten Waldfeststellungsverfügung festgesetzt und erhoben.

D Aus diesen Gründen wird

v e r f ü g t :

1. Die vom Gemeinderat von Spiez am 11. Dezember 2020 im geringfügigen Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV beschlossene Zonenplanänderung «Gewerbezone Biomasseverwertung Schluckhals» wird in Anwendung von Art. 61 BauG **genehmigt**, wobei von Amtes wegen:

   – in den Genehmigungsvermerken der zwei nachgereichten Exemplare «Zonenplanänderung, Mst. 1:1'000» das Datum der Publikation im Amtsblatt vom 2. August 2023 ergänzt wird;

- in den Genehmigungsvermerken der zwei nachgereichten Exemplare «Zonenplanänderung, Mst. 1:1'000» das Datum der Publikation im amtlichen Anzeiger vom 3. und 10. August 2023 ergänzt wird; und
- in den Genehmigungsvermerken der zwei nachgereichten Exemplare «Zonenplanänderung, Mst. 1:1'000» die Bescheinigung der Richtigkeit der Angaben mit Datum vom 14.09.2023 ergänzt wird, analog den restlichen Unterlagen.

2. Dieser Gesamtentscheid umfasst weiter:

2.1. Die Rodungsbewilligung und Ersatzaufforstung nach Art. 5 WaG vom 19. Dezember 2024.

2.2. Die Ausnahmebewilligung für eine Baute in Waldnähe (0 m) nach Art. 17 WaG und Art. 25-27 KWaG vom 19. Dezember 2024.

3. Auflagen und Bedingungen

Die im Anhang aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind integrierender Bestandteil dieser Verfügung.

4. Es wird davon Kenntnis genommen und gegeben, dass innert 30 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung des Gemeinderatsbeschlusses vom 11. Dezember 2020 keine Beschwerde dagegen erhoben wurde.

5. Es wird festgestellt, dass die Gemeinde Spiez die Nutzungsplanung in digitaler Form gemäss Art. T4-1 Abs. 3 BauG eingereicht hat.

6. Die Gemeinde Spiez wird angewiesen, diese Genehmigung nach Eintritt der Rechtskraft unter Hinweis auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften und Pläne öffentlich bekanntzumachen (Art. 110 BauV resp. Art. 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1988 [GV; BSG 170.111]).

7. Die Gemeinde Spiez wird zudem angewiesen, die Verfügungen und Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Ausgleich von Planungsvorteilen inkl. allfälligem Nachweis der Schatzung dem AGR zu eröffnen (Art. 120b Abs. 1 BauV).

8. Es wird festgestellt, dass das AWN die Waldfeststellung gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG mit Verfügung vom **3. März 2025** genehmigt hat. Diese Verfügung wird gleichzeitig mit vorliegender Genehmigungsverfügung eröffnet.

9. Es werden keine Gebühren für die Plangenehmigung erhoben.

10. Die Verfahrenskosten für die Rodungsbewilligung belaufen sich auf insgesamt CHF 2'300.00. Dieser Betrag wird der Gesuchstellerin zur Bezahlung auferlegt und mittels separater Rechnungsstellung durch das AGR erhoben werden.

11. Diese Verfügung wird **mit eingeschriebener Post** eröffnet:
    - der Gemeinde Spiez, unter Beilage zweier Exemplare der genehmigten Zonenplanänderung «Gewerbezone Biomasseverwertung Schluckhals», dem Rodungsgesuch, der Amts- und Fachberichte und einem Exemplar der Waldfeststellungsverfügung; und
    - der Gesuchstellerin, unter Beilage des Rodungsgesuchs und je einer Kopie der Amts- und Fachberichte.

12. Diese Verfügung wird **mit gewöhnlicher Post** mitgeteilt:
    - dem Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental (1 Ex. ZPÄ und Rodungsgesuch);
    - dem Rechtsamt der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (1 Ex. ZPÄ und Rodungsgesuch);
    - dem Amt für Wald und Naturgefahren (2 Ex. ZPÄ und Rodungsgesuch); und

- dem Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Wald, 3003 Bern.

13. Diese Verfügung wird **per E-Mail** mitgeteilt:
    - der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Abt. amtl. Bewertung der Grundstücke;
    - dem AWN;
    - der ANF;
    - dem KL;
    - dem AWA;
    - dem AUE;
    - dem BAFU;
    - AGR/O+R: WAB;
    - AGR/KPL; sowie
    - AGR/Rechnungsführung (zur Rechnungsstellung).

14. Je zwei Exemplare dieser Verfügung, der genehmigten Zonenplanänderung «Gewerbezone Biomasseverwertung Schluckhals», des Rodungsgesuchs sowie der Waldfeststellungsverfügung sind für das Archiv des AGR bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Martin Gugger, Rechtsanwalt
Vorsteher-Stv.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern, Münstergasse 2, Postfach, 3000 Bern 8, schriftlich mindestens im Doppel und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61a Abs. 1 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden. Von der Baubewilligung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn die Beschwerdefrist (30 Tage) unbenutzt abgelaufen ist oder alle zur Beschwerdeführung Berechtigten den Verzicht auf die Beschwerde erklärt haben.

Anhang

1. Auflagen

1.1 Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Naturförderung (Fachbericht vom 23. November 2023)

1.1.1 Die Holzer- und Rodungsarbeiten dürfen nicht während der Fortpflanzungszeit der wildlebenden Säugetiere und Vögel (1. April – 15. Juli) ausgeführt werden.

1.1.2 Es dürfen nur so viele Bäume und Sträucher entfernt werden, wie es für die Ausführung der Bauarbeiten zwingend erforderlich ist. Der angrenzende Baum- und Strauchbestand darf dabei nicht beschädigt werden.

1.1.3 Die Vegetationsdecke und der Waldboden auf der Rodungsfläche sind vor den Erdarbeiten abzutragen, innerhalb der Rodungsfläche zwischenzulagern und im Rahmen der Wiederherstellung wieder fachgerecht einzubauen.

1.1.4 Auf der Ersatzfläche sind Voraussetzungen zu schaffen, dass sich wieder die standortheimische Waldgesellschaft entwickeln kann.

1.1.5 Die Ersatzaufforstungsfläche ist nur mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern gemäss Weisungen des Forstdienstes zu bepflanzen.

1.2 Amt für Wald und Naturgefahren Abteilung Walderhaltung Standort Bern (Amtsbericht vom 19. Dezember 2024)

1.2.1 Als Ersatz für die Rodungen wird die Gesuchstellerin verpflichtet, auf der Parzelle mit der Grundbuchblatt-Nummer 731, Gemeinde Wimmis, eine Fläche von 343 m^2 nach den Weisungen der Abteilung Walderhaltung Region Alpen bis 31. Dezember 2028 (Anwuchserfolg gesichert) mit Standortgerechten Baum- und Straucharten aufzuforsten.

1.2.2 Innerhalb der Rodungs- und Ersatzaufforstungsflächen und in unmittelbarer Umgebung der genannten Flächen müssen invasive Neophyten bis zur Abnahme der Ersatzaufforstung nach Weisungen der Abteilung Walderhaltung Region Alpen auf Kosten der Gesuchstellerin bekämpft werden. Die Gesuchstellerin hat die Flächen regelmässig (mindestens zweimal jährlich) zu kontrollieren.

1.3 Eidgenössisches Department für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, Bundesamt für Umwelt BAFU, Abteilung Wald (Stellungnahme vom 01. Mai 2024)

1.3.1 Die südwestlich liegende Hecke zwischen der vorgesehenen Platzerweiterung und dem bestehenden Gebäude ist durch entsprechende Schutzmassnahmen während den Bauarbeiten bestmöglich zu schonen. Wird sie beeinträchtigt, ist sie nach Abschluss der Bauarbeiten wiederherzustellen. Ist ihre Wiederherstellung vor Ort nicht möglich, ist die Hecke in der unmittelbaren Umgebung durch eine gleichwertige, standortgerechte und einheimische Hecke zu ersetzen.

2. Bedingungen

2.1 Amt für Wald und Naturgefahren Abteilung Walderhaltung Standort Bern (Amtsbericht vom 19. Dezember 2024)

2.1.1 Die Rodungsbewilligung wird bis 31. Dezember 2025 befristet.

2.1.2 Das Entfernen der Bestockung bzw. die Zweckentfremdung des Waldareals darf erst erfolgen, wenn der zuständige Forstdienst die Rodungsfläche angezeichnet hat.

3. Hinweise

3.1 Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Walderhaltung, Standort Bern (Amtsbericht vom 19. Dezember 2024)

3.1.1 Für Projektbestandteile, die waldrechtliche Ausnahmebewilligungen benötigen, kann kein vorzeitiger Baubeginn bewilligt werden (Art. 47 WaG).

3.1.2 Als Bestandteil dieser Rodungsbewilligung gelten:

- der Rodungs- und Aufforstungsplan 1:750 und 1:1'000;
- der Kartenausschnitt 1:25'000.

3.1.3 Die Abteilung Walderhaltung Region Alpen hat die Rodung und die Aufforstung zu kontrollieren und meldet zuhanden des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) die richtige Ausführung der Arbeiten. Die Kulturänderung ist im Vermessungswerk und im Grundbuch auf Kosten der Gesuchstellerin durch den Nachführungsgeometer nachtragen zu lassen. Die Abteilung Walderhaltung Region Alpen hat dazu dem zuständigen Nachführungsgeometer zu gegebener Zeit den Vollzug der Rodung und der Aufforstung unter Beilage des Plans und mittels Formular "Vollzugskontrolle über Rodungen und Aufforstungen" zu melden. (Diese Meldung ist der Abteilung Walderhaltung, Standort Bern, zuzustellen).

3.1.4 Die Waldgrenze zu offenem Land verläuft nach Art. 3 KWaV in der Regel drei Meter ausserhalb der Linie, welche die Stockmitten der äussersten Bäume bzw. Wurzelstöcke oder Sträucher miteinander verbindet, oder entlang der Parzellengrenze, wenn diese innerhalb der drei Meter verläuft.

3.1.5 Gemäss Art. 27 KWaG gilt die folgende Haftungsregel: Ist eine Baute oder Anlage mit einer Ausnahme bewilligt worden, ist für allfälligen, vom Wald oder dessen Bewirtschaftung ausgehenden Schaden die Haftung wegbedungen, soweit dies bundesrechtlich zulässig ist.